



Stand: Juli 2007

MERKBLATT FÜR BEWILLIGUNGSSTELLEN ZUR EINHALTUNG DER INFORMATIONSD- UND PUBLIZITÄTSMÄßNAHMEN DER EU FÜR INTERVENTIONEN DES EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

GÜLTIG FÜR PROJEKTE DER FÖRDERPERIODE 2007-2013

Rechtsgrundlage:

Art. 69 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 der Kommission vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999

Art. 2-10 der VO (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1083/2006

Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22.1.1998 über Kennzeichnung von EU-Investitionen, Drs. 13/2214

Ziel:

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen soll das Engagement der Europäischen Union allgemein bekannt gemacht und seine Transparenz erhöht werden. Insbesondere soll die Rolle der Gemeinschaft betont, der Mehrwert der Förderung aus Mitteln der Europäischen Union greifbar gemacht, und die Transparenz der Unterstützung aus den Fonds gewährleistet werden.

Dabei sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

Bestimmungen für Bewilligende Stellen:

Kommunikationsplan (Art. 2 VO (EG) Nr. 1828/2006)

- Von den Bewilligenden Stellen ist zu Beginn der Förderperiode ein Beitrag zum Kommunikationsplan zu erstellen, in dem die von der Bewilligungsstelle bzw. dem von ihr beauftragten, Geschäftsbesorgenden Träger im Rahmen des Förderprogramms geplanten Kommunikationsmaßnahmen aufgeführt werden.

Der Kommunikationsplan der Bewilligungsbehörden enthält Angaben zu den Zielen und Zielgruppen, der Strategie und dem Inhalt der geplanten Kommunikationsmaßnahmen, dem indikativen Budget, das für die Durchführung des Planes vorgesehen ist, den für die Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen verantwortlichen Verwaltungsstellen und Einrichtungen, sowie zu der Art, wie die Wirksamkeit der Informations- und Publizitätsmaßnahmen in Bezug auf Sichtbarkeit und Bekanntheitsgrad der operationellen Programme und der Rolle der Gemeinschaft bewertet werden.

Der Kommunikationsplan der Bewilligungsbehörden ist der Verwaltungsbehörde zu übermitteln und wird zum Bestandteil der Verwaltungsvereinbarung. Die Planungen der Bewilligungsbehörden fließen in geeigneter Weise in den von der Verwaltungsbehörde der Europäischen Kommission zu übermittelnden Kommunikationsplan ein. Änderungen des Kommunikationsplanes der Bewilligungsbehörde sind der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Umsetzung des Kommunikationsplans im Programmverlauf ist der EFRE-Verwaltungsbehörde regelmäßig (im Rahmen der Jahresberichte) zu berichten.

Information der potenziell Begünstigten und der breiten Öffentlichkeit

(Art. 5 VO (EG) 1828/2006)

- An potenzielle Zuschussempfänger und an die Öffentlichkeit sind unter Einsatz aller geeigneten Medien (Informationsveranstaltungen, Broschüren, Internetauftritte, Anzeigen, audiovisuelles Material etc.) Aufklärungskampagnen zu richten. Dabei ist umfassend und klar über die Programme, die damit verbundenen Fördermöglichkeiten und ihre Zielsetzungen zu informieren. Auf die EU-Beteiligung an den Programmen ist hinzuweisen. Die technischen Bestimmungen im Anhang dieses Merkblattes sind zu beachten.

Insbesondere ist klar und detailliert über die folgenden Punkte zu informieren:

- die Förderbedingungen, welche erfüllt sein müssen, um eine Finanzierung im Rahmen des operationellen Programms und der angebotenen Förderung erhalten zu können;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Prüfung der Finanzierungsanträge mit Angabe der ggf. diese Verfahren betreffenden Fristen;
- die Kriterien zur Auswahl und Bewertung der zu finanzierenden Vorhaben (Projektauswahlkriterien);
- welche Ansprechpartner auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene Informationen über die angebotenen Fördermaßnahmen im Rahmen der operationellen Programme geben können sowie über
- die obligatorische Aufnahme aller Begünstigten in das öffentliche Begünstigtenverzeichnis.

Geeignete Nichtregierungsorganisationen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Bildungseinrichtungen und sonstige Verbände sind nach Möglichkeit in die Informationskampagnen als Multiplikatoren einzubeziehen.

Soweit die geförderte Maßnahme es zulässt, **ist die Verwendung von EU-Fördermitteln in der Durchführungsphase und ggf. danach in geeigneter Form kennzeichnungspflichtig.**

Die Fördermittelempfänger sind von der Bewilligungsbehörde auf die EU-Beteiligung an der Förderung hinzuweisen. Aus dem Bewilligungsbescheid/ Vertrag muss hervorgehen, dass der EFRE an der Förderung beteiligt ist. Die Höhe der EFRE-Beteiligung (prozentual oder absolut) ist auszuweisen. Die Rechtsgrundlage für die Gewährung der EFRE-Mittel in Form des Operationellen Programms und der jeweiligen Prioritätsachse, der das bewilligte Vorhaben zugeordnet ist, ist zu benennen.

Aufnahme der Begünstigten in das Begünstigtenverzeichnis

- Alle Zuwendungsempfänger sind unter Angabe des Begünstigten, der Bezeichnung des Vorhabens und des für das Vorhaben bereitgestellten Betrages der öffentlichen Förderung in das zentral bei der Verwaltungsbehörde EFRE geführte elektronische Begünstigtenverzeichnis aufzunehmen. Das Begünstigtenverzeichnis wird aufgrund der Mittelbewilligungen geführt, veröffentlicht, und einmal im Jahr aktualisiert.
- Die potenziellen Begünstigten sind **bei der Antragstellung oder spätestens mit dem Bewilligungsbescheid** darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung der Förderung die Aufnahme in das Begünstigtenverzeichnis bedingt. (vgl. Merkblatt zu den EU-relevanten Bewilligungsaufgaben)

Verwendung von Beispielen geförderter Vorhaben im Rahmen der Berichterstattung und für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit

Zusätzlich sind die Begünstigten zu informieren, dass geeignete Vorhaben von den zuständigen Stellen des Landes Berlin zu Berichtszwecken und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der Europäischen Strukturfonds als Beispiel guter Praxis verwendet werden können, es sei denn, dass zwingende Gründe entgegen stehen. Die Möglichkeit der entsprechenden Verwendung ist im Zuwendungsbescheid/ Vertrag aufzuführen. Bei Verwendung der Projektbeispiele im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit haben detaillierte Projektbeschreibungen in Abstimmung mit dem Begünstigten zu erfolgen. Es ist zuzusichern, dass nur Beispiele guter Praxis für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

Im Bereich der privaten Unternehmensförderung kann der Begünstigte der Verwendung seines Vorhabens für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit widersprechen oder die Verwendung durch Bedingungen begrenzen. **Die Möglichkeit des Widerspruchs ist im Förderbescheid explizit einzuräumen.** Der Widerspruch ist aktenkundig zu begründen; bei Verwendung von geförderten Vorhaben als Beispiele im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind einschränkende Bedingungen des Fördernehmers zu beachten.

Bei der **Förderung natürlicher Personen** bedarf die Verwendung des Vorhabens zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Begünstigten.

Verpflichtung der Begünstigten zur Umsetzung der Publizitätsverpflichtungen

- Die Begünstigten sind im Zuwendungsbescheid/ Vertrag durch Auflagen bzw. Vertragsbedingungen auf die Einhaltung der für sie geltenden Publizitätspflichten gemäß Artikel 8 Nr. 1 - 4 in Verbindung mit Art. 9 VO 1828/06 zu verpflichten. Auf das Merkblatt über die Publizitätspflichten der Begünstigten wird verwiesen.

Das hierzu von der EFRE-Verwaltungsbehörde herausgegebene Merkblatt für Begünstigte zur Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften der EU (Fassung vom Juli 2007) ist als Anlage zum Bescheid / Vertrag beizufügen. Der Begünstigte ist durch Auflagen zu verpflichten, die Bestimmungen des Merkblatts einzuhalten, seine Publizitätsaktivitäten zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde diese aktenkundig nachzuweisen. Die Umsetzung der Publizitätsauflagen durch die Begünstigten ist von der Bewilligungsbehörde spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung zu überprüfen.

Erhebliche Verstöße des Begünstigten gegen die Publizitätsauflagen können zu Finanzkorrekturen führen.

Technische Bestimmungen für Publizitätsmaßnahmen

Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die sich im Zusammenhang mit den bewilligten Fördermaßnahmen und Vorhaben an die Begünstigten, die potenziell Begünstigten und die Öffentlichkeit richten, umfassen die folgenden Elemente:

- a) das Emblem der Europäischen Union entsprechend den im Anhang dieses Merkblattes gegebenen grafischen Normen und den Verweis auf die Europäische Union
- b) den Verweis auf den jeweiligen Fonds (für den EFRE: „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“)
- c) das EFRE-Logo
- d) den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert des Vorhabens, der wie folgt lautet: ...“Investition in Ihre Zukunft!“

Für kleine Werbematerialien gelten die Buchstaben b), c) und d) nicht.

Die Umsetzung ist in geeigneter Form aktenkundig zu dokumentieren.

Anhang:

Technische Bestimmungen für Hinweis- und Erinnerungstafeln: (Art. 8 Nr. 2-3 in Verbindung mit Art. 9)

Die Tafeln müssen von signifikanter Größe sein und an einem gut sichtbaren Platz am Standort des Vorhabens errichtet werden. Für den Teil der Tafeln, der auf die Beteiligung der Europäischen Union verweist, gelten die folgenden Bestimmungen:

- Der EFRE-Teil nimmt mindestens 25 Prozent der Gesamtfläche ein.
- Er zeigt das genormte europäische Emblem¹ und den nachstehend aufgeführten Text in folgender Aufmachung (der betreffende Fonds muss genannt werden).
- Art und Bezeichnung des Vorhabens sind anzugeben
- Darüber hinaus enthält die Hinweistafel den folgenden Hinweis auf den Mehrwert der Gemeinschaftsbeteiligung: "Investition in Ihre Zukunft!".
- Das EFRE-Logo **kann ergänzend** verwendet werden, und **ist** insbesondere bei allen Vorhaben, die **im Auftrag der öffentlichen Hand** gefördert werden, einzusetzen. Bei Verwendung ist das EFRE-Logo rechts neben den schriftlichen Hinweis auf die EU-Förderung zu setzen. **Das Logo ist niemals ohne das EU-Emblem oder ersatzweise für das EU-Emblem zu verwenden!**

Gestaltungsbeispiel:

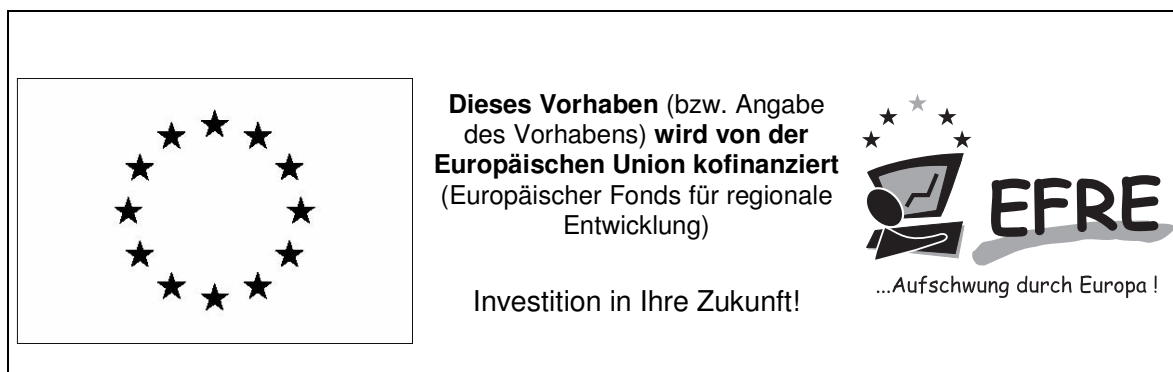


¹ Für das EG-Emblem dürfen ausschließlich die Farben „Pantone Reflex Blue“ und „Pantone Yellow“ verwendet werden. Lässt das Material der Erinnerungstafel eine farbige Gestaltung nicht zu, so ist das europäische Emblem vorzugsweise in Schwarz oder einem neutralen Farbton abzubilden. Gestaltungsvorschlag: Grundfarbe: Blau (Farb-Nr. RAL 5010); Farbe für Sterne und Schrift: Gelb (Farb-Nr. RAL 1021).

Beispiel für die Gestaltung des EU-Hinweises bei Hinweis- bzw. Erinnerungstafeln, wenn das EFRE-Logo verwandt wird:



Wird das EU-Logo in einfarbiger Reproduktion eingesetzt, ist die folgende Darstellung zu verwenden:



Das EFRE-Logo kann abgerufen werden bei:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen – I E 21 –
Frau Helga Abendroth
Verwaltungsbehörde für die Europäischen Strukturfonds in Berlin,
Öffentlichkeitsarbeit
Martin-Luther-Strasse 105, 10825 Berlin
Tel.: 9013 (913) 8161; Fax: 9013 (913) 7520
E-Mail: Strukturfonds@berlin.de